

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 04.04.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

65.	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben	133
66.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Landmarktes vom 29.04.2007	141
67.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Altstadtfestes am 02.09.2007	142
68.	Bekanntmachung der Richtlinien des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Tagespflege vom 16.03.2007	143
69.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	146
70.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2007	147
71.	Bekanntmachung der Abfallbilanz 2006 des Landkreises Helmstedt	149
72.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Umweltausschuss	150

B. Nichtamtlicher Teil

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben vom 04.04.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 23 vom 26.04.1995), zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 20 vom 27.05.2004) wird aufgehoben, da zeitgleich eine privatrechtliche Entgeltregelung erlassen wird.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.04.2007 außer Kraft.

Grasleben, den 29.03.2007

Samtgemeindebürgermeister

i.V.

gez. Nitsche

(L.S.)

Samtgemeinde Grasleben

Entgelttarif

für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgenden Entgelttarif beschlossen:

A Grundsatz:

Für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben werden Entgelte nach Maßgabe dieses Entgelttarifs erhoben. Die Benutzungsbedingungen ergeben sich aus der vom Samtgemeindebürgermeister erlassenen Badeordnung. Die Besucherinnen und Besucher des Freizeitbades erkennen die Badeordnung mit dem Erwerb der Eintrittskarte an.

B Entgelte:

Die Entgelte für die Benutzung des Freizeitbades betragen inklusive Mehrwertsteuer:

1.	Einzelkarten	berechtigen zur Benutzung des Freizeitbades am Tag des Erwerbs der Karte. Mit Verlassen des Freizeitbades werden Einzelkarten ungültig!
1.1	für Erwachsene	3,00 €
1.2	für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	1,50 €
2.	Zehnerkarten	gelten für die Saison des Erwerbs und die darauf folgende Saison. Ein Abschnitt der Zehnerkarte berechtigt zur Benutzung des Freizeitbades am Tag der Stempelung. Mit Verlassen des Freizeitbades wird der Abschnitt ungültig!
2.1	für Erwachsene	20,00 €
2.2	für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	10,00 €
3.	Jahreskarten	gelten für die Badesaison im Jahr des Erwerbs!
3.1	für Erwachsene	60,00 €
3.2	für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	20,00 €
3.3	für Familien (Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres)	120,00 €
4.	Jugendgruppen und Schulklassen	
4.1	Jugendgruppen fester Organisationen der Samtgemeinde Grasleben unter Aufsicht eines/r Gruppenleiters/in	freier Eintritt
4.2	Schulklassen unter Aufsicht einer Lehrkraft	freier Eintritt
5.	Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	freier Eintritt

Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte zahlen das Entgelt der jeweiligen Kinderkarte.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten erfolgt keine Entgelterstattung.

Sämtliche Karten sind nicht übertragbar.

C Vergünstigungen:

Es werden folgende Vergünstigungen gewährt:

	Entgelt bei Erwerb bis 16.03. des jeweiligen Jahres	Entgelt bei Erwerb bis 30.04. des jeweiligen Jahres
für Jahreskarten für Erwachsene	52,50 €	55,00 €
für Jahreskarten für Familien	105,00 €	110,00 €

D Geltung des Entgelttarifs:

Dieser Entgelttarif gilt ab 01.04.2007.

Grasleben, den 29.03.2007

Samtgemeindebürgermeister
i.V.

gez. Nitsche

(L.S.)

Samtgemeinde Grasleben

Kalkulation der Benutzungsentgelte für das Freizeitbad in Grasleben

- Dokumentation -

Vorbemerkung:

Die Samtgemeinde Grasleben betreibt das Freizeitbad Grasleben als öffentliche Einrichtung und erhebt für die Benutzung ein Entgelt. Bis einschließlich 2006 wurden Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben. Mit der ab 2007 geplanten moderaten Erhöhung der Eintrittsgelder sollen diese nicht mehr als öffentlich- rechtliche Benutzungsgebühr, sondern vielmehr in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben werden. Die letzte Erhöhung der Eintrittsgelder erfolgte im Jahre 2004 nach der Umgestaltung des alten Freibades zur Naturnahen Badelandschaft.

Rechtsgrundlagen:

Gemeinden und Landkreise erheben nach § 5 Abs. 1 NKAG für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die Gemeinden können sich daher entscheiden, ob Sie öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Sofern die betriebenen öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich organisiert werden sollen, sind die Regeln des sogenannten Verwaltungsprivatrechts zu beachten. Dabei werden die privatrechtlichen Normen durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts ergänzt, überlagert und modifiziert. Es sind daher die grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens und somit die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Kostendeckung und der Gleichbehandlung zu berücksichtigen.

Die Kosten des Freizeitbades sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Öffentliche Einrichtungen sind möglichst kostendeckend zu betreiben. Bei Schwimmbädern wird allgemein leider keine Kostendeckung erreicht, da eine Kostendeckung nur über die Erhebung von sehr hohen Eintrittsgeldern erreicht werden

kann. Die Folge einer solchen Eintrittspreisgestaltung wäre das Ausbleiben der Nachfrage bei den Nutzern. Kostendeckung wird für das Freizeitbad daher wohl leider nur ein Traum bleiben.

Erläuterung der Entgeltkalkulation:

1. Grundsätzliches:

Als Grundlage für die Berechnung der Benutzungsentgelte wurden die Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2004 bis 2006 zu Grunde gelegt. Die neu erstellte Naturnahe Badelandschaft befindet sich seit 2004 in Betrieb, so dass nunmehr ein Kostenüberblick über drei Jahre vorliegt. Da es sich bei dem Freizeitbad der Samtgemeinde Grasleben um ein Freibad handelt, ist die Frequentierung dieses Schwimmbades sehr wetterabhängig. Das Bad war in den Jahren 2004 und 2005 mit 15.376 und 17.433 Besuchern nur mäßig besucht. Dazu sei bemerkt, dass das Freizeitbad im Jahre 2004 nach dem Umbau erst im Juli geöffnet werden konnte. Im letzten Jahr 2006 wurde aufgrund des schönen Sommerwetters eine Besucherzahl von 25.023 Personen verzeichnet. Eine höhere Frequentierung des Bades verursacht allerdings auch höhere Betriebskosten. Der Vergleich der Jahresrechnungen für die Jahre 2005 und 2006 zeigt diese Situation deutlich auf.

Rechnungsergebnis 2005:	-65.679,67 €
Rechnungsergebnis 2006:	-69.313,70 €
Differenz:	-3.634,03 €

2. Kalkulatorische Kosten:

Kalkulatorischen Kosten umfassen die Berechnung von Abschreibungen und Verzinsung. Bisher hat die Kämmerei auf die Berechnung dieser Kosten verzichtet, da die zu erzielenden Einnahmen nicht einmal die Betriebs- und Unterhaltungskosten decken. Für die Zukunft sollten jedoch gerade im Hinblick auf die Einführung der Doppik ab 2010 auch die kalkulatorischen Kosten einbezogen werden, um die genaue betriebswirtschaftliche Kostensituation zu erfassen und zu dokumentieren.

3. Kostenunter-/überdeckung:

Nach dem einzuhaltenden Grundsatz der Kostendeckung analog zu § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG sollen die Eintrittsgelder die Kosten des Freizeitbades decken, jedoch nicht überschreiten. Wie bereits bemerkt, stellt das Kostenüberschreitungsverbot im Bereich der Bäderwesens kein Problem dar, so dass diese Problematik an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden muss.

Die angefertigte Kalkulation zeigt, dass bei einer angestrebten Kostendeckung bereits eine Einzelkarte für Kinder 4,68 €/ Erwachsene 7,80 € kosten würde. An diesem Beispiel wird deutlich, dass lediglich an eine moderate Anpassung der momentanen Entgelte zu denken ist. Die Verwaltung schließt sich daher dem Antrag der CDU-Fraktion an.

Da die Eintrittsgelder künftig privatrechtlich erhoben werden, bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken für die Festsetzung eines „Frühkäuferabattes“ für die Jahreskarten für Erwachsene und Familien. Nach Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz wäre die Einräumung eines Rabattes nicht zulässig gewesen. Die Umstellung auf ein privatrechtliches Entgelt ist daher schon aus diesem Grund erforderlich.

aufgestellt, 25.01.2007

gez. Nitsche

**Samtgemeinde Grasleben
Bauamt**

**Freizeitbad in Grasleben
Kalkulation der Benutzungsentgelte für das Freizeitbad der Samtgemeinde Grasleben**

I. Kosten					
1. Betriebsaufwand nach Rechnungsergebnis					
		2004	2005	2006	Durchschnitt
5700.400	Personalausgaben	62.001,36 €	61.676,72 €	64.533,08 €	
5700.400	Personalkosten	62.001,36 €	61.676,72 €	64.533,08 €	62.737,05 €
5700.510	Unterhaltung des sonst. Unbew. Vermögens	5.962,93 €	3.110,66 €	4.949,82 €	
5700.520	Geräte vermögensunw.	2.370,24 €	2.187,26 €	1.997,41 €	
5700.540	Bewirtschaftungskosten	23.644,82 €	32.376,36 €	39.141,38 €	
5700.560	Dienst- und Schutzkleidung	- €	14,66 €	254,12 €	
5700.510-540	Unterhaltung und sächliche Kosten	31.977,99 €	37.688,94 €	46.342,73 €	38.669,89 €
5700.650	Bürobedarf	622,69 €	418,76 €	623,83 €	
5700.650	Verwaltungs- und Betriebskosten	622,69 €	418,76 €	623,83 €	555,09 €
2. Kalkulatorische Kosten					
	Abschreibung:	- €	- €	- €	
	Verzinsung:	- €	- €	- €	
Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung)					
sind bisher noch nicht ausgewiesen worden.					
	Kalkulatorische Kosten	- €	- €	- €	- €
5700	Gesamtkosten	94.602,04 €	99.784,42 €	111.499,64 €	101.962,03 €
II. Erlöse					
5700.150	Ersätze, Erstattungen	- €	4.834,75 €	773,94 €	
5700.	Gesamterlöse	- €	4.834,75 €	773,94 €	1.869,56 €
III. Ansatzfähige Kosten des Freibades					
		94.602,04 €	94.949,67 €	110.725,70 €	100.092,47 €

Samtgemeinde Grasleben
Bauamt

IV. Berechnung der Benutzungsentgelte

Berechnung des Prozentsatzes für die Aufteilung der ansatzfähigen Kosten/Kartenart

Kartenart	Preis	Anzahl der verkauften Karten 2004 bis 2006	prozentualer Anteil der Kartenart	Betrag in Euro	prozentualer Anteil an den Einnahmen
Familienkarte	100,00 €	34	0,31	3.400 €	10,60
Jahreskarte Erwachsene	50,00 €	17	0,16	850 €	2,65
Jahreskarte Kind	20,00 €	134	1,24	2.680 €	8,35
Zehnerkarte Erwachsene	20,00 €	166	1,53	3.320 €	10,35
Zehnerkarte Kind	10,00 €	218	2,01	2.180 €	6,79
Einzelkarte Erwachsene	2,50 €	4.267	39,41	10.668 €	33,25
Einzelkarte Kind	1,50 €	5.992	55,34	8.988 €	28,01
Gesamt:		10.828	100,00	32.085,50 €	100,00

Benutzungsentgelte

Kartenart	prozentualer Anteil an den Einnahmen	Anteil an den ansatzfähigen Kosten 100.092,47 €	Anzahl der verkauften Karten 2004 bis 2006	Preis pro Karte bei 100 % Kostendeckung	Vorschlag für Entgelt	Deckungsgrad in Prozent bei neuen Eintrittsgeldern
Familienkarte	10,60	10.606,49 €	34	308,93 €	120,00 €	38,84
Jahreskarte Erwachsene	2,65	2.651,62 €	17	159,10 €	60,00 €	37,71
Jahreskarte Kind	8,35	8.360,41 €	134	62,55 €	20,00 €	31,98
Zehnerkarte Erwachsene	10,35	10.356,92 €	166	62,39 €	20,00 €	32,06
Zehnerkarte Kind	6,79	6.800,63 €	218	31,15 €	10,00 €	32,10
Einzelkarte Erwachsene	33,25	33.277,85 €	4.267	7,80 €	3,00 €	38,47
Einzelkarte Kind	28,01	28.038,56 €	5.992	4,68 €	1,50 €	32,05
	100,00	100.092,47 €	10.828			

Anzahl der verkauften Eintrittskarten

	2004	2005	2006	Durchschnitt
Familienkarte	7,00	50,00	46,00	34
Jahreskarte Erwachsene	-	26,00	24,00	17
Jahreskarte Kind	46,00	154,00	201,00	134
Zehnerkarte Erwachsene	123,00	116,00	259,00	166
Zehnerkarte Kind	214,00	181,00	260,00	218
Einzelkarte Erwachsene	4.323,00	3.028,00	5.450,00	4.267
Einzelkarte Kind	5.757,00	5.460,00	6.758,00	5.992
Summe:	12.474,00	11.020,00	12.998,00	10.828

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen
des Landmarktes am 29.04.2007**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12. März 2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß des Schöninger Landmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 29.04.2007, in den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße sowie der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 29.04.2007, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 13. März 2007

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Voß

(L.S.)

Erster Stadtrat

**Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Altstadtfestes am 02.09.2007**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 12. März 2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Schöninger Altstadtfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 02.09.2007, in den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße, der Baderstraße, der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 LSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 17 LSchlG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 24 LSchlG und die Straftatbestände gemäß § 25 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 02.09.2007, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 13. März 2007

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Voß

(L.S.)

Erster Stadtrat

Richtlinien des Landkreises Helmstedt
über die Förderung von Kindern in Tagespflege vom 16.03.2007:

I. Höhe und Umfang der laufenden Geldleistung für Tagespflege

1. Die Förderung in Tagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung, wenn die Kindertagespflege
 - für das Kindeswohl geeignet ist und
 - die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen.

Eine Geldleistung wird vom Landkreis Helmstedt nur gewährt, wenn die Betreuungszeit wöchentlich mindestens 10 Stunden beträgt. Im begründeten Einzelfall kann darüber hinaus vom Jugendamt eine geringere Stundenleistung gefördert werden.

2. Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 SGB VIII wird wie folgt festgesetzt:

Erstattung des Sachaufwands (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson oder in eigens zu diesem Zweck durch die Tagespflegeperson angemieteten Räumen:

0,80 EUR je Kind und Stunde

Beitrag zur Anerkennung für die Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII):

2,20 EUR je Kind und Stunde

Gefördert werden im Regelfall bis zu 8 Stunden täglich, insgesamt nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich. Im begründeten Einzelfall kann darüber hinaus vom Jugendamt eine höhere Stundenleistung gefördert werden.

3. Bei der Zahlung einer laufenden Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen, die die Tagespflege ausführen, bleibt der Beitrag zur Anerkennung für die Förderungsleistung unberücksichtigt (§ 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).
4. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung werden auf Antrag erstattet (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Als angemessener Höchstbetrag ist der jeweils geltende Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung anzusehen.
5. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden auf Antrag zur Hälfte erstattet (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Die höchstbetragliche Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich nach dem jeweiligen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.
6. Die laufende Geldleistung wird erst ab Eingang eines entsprechenden Antrags beim Landkreis Helmstedt und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Eltern bzw. Elternteile sowie die Tagespflegeperson gewährt. Eine rückwirkende Bewilligung bzw. Zahlung ist ausgeschlossen.

7. Bei kurzfristigen Unterbrechungen (z.B. wegen Erkrankung oder Urlaub der Tagespflegeperson bzw. wegen Abwesenheit des Pflegekindes) von insgesamt bis zu sechs Wochen bezogen auf einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten wird die Förderleistung weitergezahlt. Bei kürzeren Bewilligungszeiträumen verringert sich der Fortzahlungszeitraum entsprechend anteilig.
Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den anliegend beigelegten „Leistungsbogen Tagespflege“ vollständig und regelmäßig zu führen, fünf Jahre lang nach Abschluss der Tagespflege aufzubewahren und dem Landkreis Helmstedt Einsicht in die Bögen zu gewähren bzw. bei Verlangen auszuhändigen.
8. Der Landkreis Helmstedt bietet in regelmäßigen Abständen eigene (interne) Schulungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen an. Die Kosten externer Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen können vom Landkreis Helmstedt mit einem Anteil von 75 % der Lehrgangskosten, maximal jedoch bis zur Höhe von 180,00 EUR pro Tagespflegeperson und Jahr, übernommen werden. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist die vorherige Antragstellung sowie Überprüfung durch das Jugendamt, ob die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

II. Kostenbeiträge der Eltern bzw. Elternteile

1. Nehmen Eltern bzw. Elternteile für ihr Kind im Rahmen der Regelungen zu I. einen Platz bei einer Tagespflegeperson in Anspruch, werden sie an der Finanzierung dieser Tagespflege in Form eines Kostenbeitrages beteiligt. Der monatliche Kostenbeitrag ist vorbehaltlich der Ausführungen unter Ziffern II.2 und 4 der Höhe nach begrenzt auf die sich durch Anwendung der Regelung unter Ziffer I.2 ergebenden laufenden monatlichen Geldleistung.
2. Die Prüfung, ob den Eltern bzw. Elternteilen die Zahlung eines Kostenbeitrages zuzumuten ist, richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen. Soweit das festgestellte Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, ist ein Einsatz von 50 v.H. des übersteigenden Betrages, höchstens jedoch die tatsächliche laufende monatlichen Geldleistung, angemessen und zu zahlen.
3. Bei Unterbrechungen im Sinne von I.7 von insgesamt maximal sechs Wochen im Jahr ist der Kostenbeitrag nach II.2 weiter zu entrichten.
4. Wenn das Kind täglich mindestens sechs Stunden außerhalb der elterlichen Haushalts von der Tagespflegeperson versorgt und ein Mittagessen gereicht wird, haben die Eltern bzw. Elternteile zusätzlich zur Regelung aus II.2 einen Kostenbeitrag in Höhe der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen werden mit 15 % des Familienzuschlags für einen Haushaltsangehörigen festgesetzt.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.04.2007 in Kraft. Bereits bewilligte Fälle werden hinsichtlich der Ziffern I. 2 und I.3 sowie der Festsetzung eines Kostenbeitrags unverändert bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums weitergeführt.

Leistungsbogen Tagespflege

Anlage

Name, Anschrift der Tagespflegeperson:	Datum der aktuellen Tagespflegeerlaubnis:
Name, Anschrift der Eltern/des Elternteils:	Name, Alter des Tagespflegekindes:
vom Landkreis Helmstedt bewilligte tägliche Betreuungsstunden:	Bewilligungszeitraum:

Monat: _____

Jahr: 20_____

Tag	tägliche Betreuungszeit	
	von	bis
1.	Uhr	Uhr
2.	Uhr	Uhr
3.	Uhr	Uhr
4.	Uhr	Uhr
5.	Uhr	Uhr
6.	Uhr	Uhr
7.	Uhr	Uhr
8.	Uhr	Uhr
9.	Uhr	Uhr
10.	Uhr	Uhr
11.	Uhr	Uhr
12.	Uhr	Uhr
13.	Uhr	Uhr
14.	Uhr	Uhr
15.	Uhr	Uhr
16.	Uhr	Uhr

Tag	tägliche Betreuungszeit	
	von	bis
17.	Uhr	Uhr
18.	Uhr	Uhr
19.	Uhr	Uhr
20.	Uhr	Uhr
21.	Uhr	Uhr
22.	Uhr	Uhr
23.	Uhr	Uhr
24.	Uhr	Uhr
25.	Uhr	Uhr
26.	Uhr	Uhr
27.	Uhr	Uhr
28.	Uhr	Uhr
29.	Uhr	Uhr
30.	Uhr	Uhr
31.	Uhr	Uhr

Ort, Datum	
Unterschrift Tagespflegeperson	Unterschrift Eltern/Elternteil

69. **Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

hier: Ausbau der B 188 in der Ortsdurchfahrt Wahrstedt

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 27.03.2007
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Herzog

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

70. Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	68 347 700,00 EUR
in der Ausgabe auf	68 347 700,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2 712 400,00 EUR
in der Ausgabe auf	2 712 400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,3257 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder

und

auf 0,3312 v. H. der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Helmstedt, 15.02.2007

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kuhlmann

Verbandsdirektor

gez. Dr. Kleemeyer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 27.03.2007 unter dem Aktenzeichen 32.117 – 10302-111 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. bis 10.05.2007 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im April 2007

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

ABl.-Nr. 14 vom 04.04.2007

71. Bekanntmachung der Abfallbilanz 2006 des Landkreises Helmstedt

1. Der Landkreis Helmstedt veröffentlicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. Nr. 23 vom 27.10.1994, S. 467), in der derzeit gültigen Fassung, die erstellte Bilanz über Art, Herkunft und Menge der 2006 entsorgten Abfälle
- Abfallbilanz -

2. Es wurden im Jahr 2006 nachstehende Abfälle entsorgt:

lfd. Nr.	Abfallarten (EAK-Schlüssel)	Angefallene Abfallmenge in t	davon	
			Verwertung/ Altstoffhandel	Beseitigung
1	gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01)	10.281	2.069	8.212
2	kompostierbare Abfälle (20 02 01)	7.706	7.706	
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04)	25		25
4	Rechengut (19 08 01)	20		20
5	Krankenhausabfälle (18 01 04)	176		176
6	Verpackungen aus Papier und Pappe (15 01 01, 20 01 01)	7.473	7.473	
7	Glas (15 01 07, 20 01 02)	3.322	3.322	
8	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (15 01 10)	0,081		0,081
9	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehälter (15 01 11)	0,580		0,580
10	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (20 01 21)	0,012		0,012
11	Pestizide (20 01 19)	0,200		0,200
12	Batterien und Akkumulatoren (16 06 01-03)	1	1	
13	Lösemittel (14 06 03)	0,252		0,252
14	Farben (08 01 11)	35		35
15	Farben/Dispersion (08 01 20)	4	4	
16	Säuren (20 01 14)	0,036		0,036
17	Laugen (20 01 15)	0,081		0,081
18	Chemikalien (16 05 06)	0,205		0,205
19	Asbesthaltige Baustoffe (17 06 05)	92		92
20	E-Schrott (16 02 14)	287	287	

3. Die Entsorgungskosten betrugen 7.500.162 EUR.

Helmstedt im März 2007

Landkreis Helmstedt

gez. Siegert

(Ltd. Baudirektor)

ABl.-Nr. 14 vom 04.04.2007

**72. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Umweltausschuss**

Am Donnerstag, dem 12.04.2007, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung am 19.03.2007
6. Antrag auf Maßnahmen gegen ÖPNV-Kürzungen
- Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
7. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Zweckverbandes Großraum Braunschweig;
Stellungnahme des Landkreises Helmstedt
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 28.03.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 14 vom 04.04.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian